

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat



Amt: Rechtsamt
Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Herr Keller
Zimmer: 212
Telefon: 03496 60-1556
Fax: 03496 60-1552
E-Mail*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld * 06359 Köthen (Anhalt)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
A30 ke

Datum
03.12.2020

ANFRAGE 0015 zur 3. Sitzung des Kreistages am 12.12.2019

Sehr geehrter Herr Loth,

Ihre Anfrage während der 3. Sitzung des Kreistages am 12.12.2019 zum Wasserrecht beantworte ich Ihnen wie folgt:

Bezüglich wasserrechtlicher Einheitsgenehmigung wird gefragt, ob es richtig sei, dass der Grenzwert für eine Kläranlage von 2 Mikrogramm Phosphor auf ein Mikrogramm gesenkt wurde? Wer hat dies zu verantworten, wer hat das beschlossen und unter welchen Voraussetzungen ist dies passiert?

Sie formulieren Ihre Fragen zwar allgemein, es ist jedoch wohl davon auszugehen, dass hier konkret die Kläranlage Zörbig den Hintergrund bietet. Zwischen dem AZV Raguhn-Zörbig und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist zur Kläranlage Zörbig ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig. Insoweit stützt sich die Beantwortung auf wesentliche Aspekte.

Zunächst sei der Hinweis gestattet, dass das Wasserrecht den Begriff einer „Einheitsgenehmigung“, wie von Ihnen verwendet, nicht kennt. Vielmehr muss eine „wasserrechtliche Erlaubnis“ vorliegen. Auch die von Ihnen erwähnte Einheit „Mikrogramm“ (μg) ist nicht ganz zutreffend. Die Verschärfung des Überwachungswertes für Phosphor am Ablauf der Kläranlage Zörbig erfolgte von 2 mg/l auf 1 mg/l.

Die Zuständigkeit für die Kläranlage Zörbig lag von 1992 bis 2006 beim Regierungspräsidium Dessau, jetzt Landesverwaltungsamt. Die wasserbehördliche Zuständigkeit ging danach aufgrund der Änderung von Rechtsvorschriften auf den Landkreis über. Die abschließende Festsetzung des Überwachungswertes für Phosphor (1 mg/l) für die Kläranlage Zörbig erfolgte nach eingehender Prüfung in Bezug auf die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Jahr 2012 durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Wasserbehörde.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld


Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Dienstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Mittwoch: 08:30 – 13:00
Donnerstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Freitag: 08:30 – 13:00

Für die Festsetzung der Überwachungswerte an der Einleitstelle in das Gewässer, hier Graben zum Strengbach, werden die Anforderungen nach Anhang 1 Teil C der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) herangezogen. Hiernach wäre am Ablauf der Kläranlage Zörbig (Größenklasse 4) ein Ablaufwert für Phosphor von 2 mg/l vorzuschreiben. Zu beachten ist jedoch, dass die vorgenannte Abwasserverordnung lediglich Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer bestimmt. Diese Mindestanforderungen sind heranzuziehen, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind, vgl. § 1 Abs. 1, 2 AbwV. Für die Kläranlage Zörbig macht sich die Festlegung weitergehender Anforderungen für Phosphor (1 mg/l) erforderlich, um sicherzustellen, dass die Ableitung aus der Kläranlage Zörbig nicht den Zielvorgaben hinsichtlich der künftig zu erreichenden Wasserqualität des Einleitgewässers (Strengbach) entgegensteht. Im Übrigen stützt sich das Prüfergebnis u. a. auf umfassende Stellungnahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD), bei denen es sich um nachvollziehbare, fachlich schlüssige und sachverständige Einschätzungen handelt.

In der Hoffnung, Ihre Frage ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


U. Schulze
Landrat